

Aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 25.05.2021

TOP 1 Vorstellung Frau Paul, Leiterin Touristinformation und Stadtmarketing

Seit dem 15.04.2021 ist Frau Cornelia Paul als Tourismus- und Stadtmarketingleiterin der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön tätig. Frau Paul hat bisher 20 Jahre in der Touristikbranche gearbeitet.

Nun möchte sie ihre Erfahrungen im regionalen Tourismus einbringen und die Stadt Bischofsheim als touristischen Anziehungspunkt und Genussort stärken. Darüber hinaus möchte Frau Paul mit neuen Ideen und kreativen Aktionen die Bischofsheimer Bürger begeistern.

TOP 2 Vorstellung und Freigabe des neuen Corporate Design (einheitliches Erscheinungsbild)

Das Corporate Design (CD) ist Teilbereich der Unternehmens-Identität (corporate identity) und beinhaltet das einheitliche und umfassende Erscheinungsbild einer Organisation. Dazu gehören vorrangig die Gestaltung der Kommunikationsmittel, der Geschäftspapiere, Werbemittel, Internetauftritte und die Produktgestaltung. Ein Element des CD ist das Logo. Mit dem CD wird ein geeignetes Zeichensystem festgelegt, das eingesetzt werden kann, um ein einheitliches und positives Bild der Stadt in der Öffentlichkeit sowie eine große Bekanntheit zu erreichen (Wiedererkennungswert).

Mit der Entwicklung des CD für die Stadt Bischofsheim wurde das Büro Offizium Next GmbH beauftragt.

Das CD der Stadt Bischofsheim wurde auf der Grundlage des im vergangenen Jahr erarbeiteten Leitbildes erstellt. Es ist modern, klar und verständlich aufgebaut und spiegelt die Farben der Rhön wieder. Die finale Version wurde vom Stadtrat beschlossen. Nun können weitere Umsetzungen - u. a. die Gestaltung der neuen Webseite der Stadt Bischofsheim angegangen werden.

Das entwickelte CD für die Stadt Bischofsheim wird in einem separaten Bericht im Bischofsheimer Boten vorgestellt.

TOP 3 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

Der Stadtrat hat den Auftrag für die Innentürarbeiten und Kellerfenster zur Sanierung der Rhönhalle Frankenheim mit einer Angebotssumme von 41.595,26 € brutto an die Firma Thomas Büttner GmbH aus Bad Kissingen erteilt.

TOP 4 Bauangelegenheiten

Das gemeindliche Einvernehmen wurde zu folgenden Bauvorhaben erteilt:

- Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines neuen Dachstuhls mit Dachgauben auf dem vorhandenen Wohnhaus und die Errichtung eines Carports über dem Abstellraum auf dem Anwesen Obermühlweg 3
- Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer landwirtschaftlichen Gerätehalle sowie Erweiterung der bestehenden Halle als überdachter Mistplatz mit Lagerfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 1183 Gemarkung Bischofsheim
- Antrag auf Baugenehmigung zur Umgestaltung und Erweiterung der vorhandenen Gartenfläche mit überdachter Sitzfläche, Pergola und freistehender Sauna auf dem Anwesen Fl.Nr. 660 Gemarkung Oberweißenbrunn

TOP 5 Information über erteilte Zustimmungen in Bauangelegenheiten

Der Antrag auf Wohnhausneubau auf dem Anwesen Untere Au 4 wurde im Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Abs. 3 Satz 6 BayBO behandelt.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde für die Errichtung eines kleinen Stelzenhaus auf dem Anwesen Osterburgstraße 9 erteilt.

Für den Antrag auf Abbruch der bestehenden Scheune mit Nebengebäude auf dem Anwesen Gerberzwinger 14, 16 wurde die Zustimmung nach Art. 6 DSchG erteilt.

TOP 6 Antrag des WSV Oberweißenbrunn e.V. auf Zuschuss zur Neuanschaffung eines Vereinsbusses

Der WSV Oberweißenbrunn e.V. beabsichtigt den zehn Jahre alten Vereinsbus durch einen neuen Vereinsbus zu ersetzen.

Der Vereinsbus wird für die verschiedenen sportlichen Aktivitäten benötigt. Aufgrund der steigenden Kosten für die Unterhaltung des bisherigen Vereinsbusses hat die Mitgliederversammlung die Neuanschaffung eines Vereinsbusses beschlossen. Die Kosten für die Neuanschaffung belaufen sich auf ca. 38.500 €.

Der Stadtrat bewilligte dem WSV Oberweißenbrunn e.V. einen Zuschuss zur Neuanschaffung eines Vereinsbusses in Höhe von 10% der tatsächlichen Kosten, maximal 3.850,00 €.

TOP 7 Grundsätzliche Festlegung zur künftigen Nutzung der Rhönhalle in Frankenheim

Nach der umfassenden Sanierung und der Erweiterung der Rhönhalle zu einem Stadtteilzentrum ist es erforderlich, Regelungen für die künftige Nutzung zu erlassen. Bei der Rhönhalle handelt es sich um eine gemeindliche Einrichtung. Nach Art. 21 Abs. 1 GO sind alle Gemeindeangehörigen berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass Dritte von vornherein von der Benutzung ausgeschlossen sind. Ob Dritten ein Benutzungsrecht eingeräumt ist, hängt von der jeweiligen Widmung ab. Der Kommune steht es frei, eine Einrichtung für den Gemeingebrauch zu widmen. In diesem Fall ist der Benutzerkreis nicht eingeschränkt. Von der Gesetzessystematik her ist der Gemeingebrauch der Ausnahmefall. Wenn eine Einrichtung zum Gemeingebrauch gewidmet wird, haben alle Personen oder Vereinigungen gleichen Anspruch auf Zulassung.

Bei einer internen Besprechung der Verwaltung mit den drei Bürgermeistern wurden die verschiedenen Alternativen diskutiert und folgender Vorschlag für die Nutzung ausgearbeitet:

- keine Widmung für den Gemeingebrauch
- Nutzung durch alle Gemeindeeinwohner, d.h. Haupt- bzw. einziger Wohnsitz oder weiterer Wohnsitz berechtigt zur Nutzung
- Nutzung durch ortsansässige Vereine (und Parteien) für Vereinsveranstaltungen auch mit überörtlichem Charakter
- Nutzung durch örtliche Gewerbetreibende
- kulturelle Veranstaltungen

Darüber hinaus sollte festgelegt werden, dass der jeweilige Nutzer den Nutzungszweck angeben muss. Ergibt sich hieraus, dass die Veranstaltung einen engen Bezug zu Bischofsheim hat, soll diese zugelassen werden. Außerdem sollte ein Zeitkorridor festgelegt werden, in dem Veranstaltungen für das kommende Jahr angemeldet werden sollen. Vorgeschlagen wird hier das 1. Quartal für Veranstaltungen im folgenden Jahr. Werden mehrere Veranstaltungen für den gleichen Tag angemeldet soll Einvernehmen zwischen den Betroffenen herbeigeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, entscheidet der Bürgermeister. Spätere Meldungen von Veranstaltungen sind jederzeit möglich, solange der entsprechende Termin noch frei ist.

Nach kurzer Diskussion über die verschiedenen Möglichkeiten der Ausgestaltung erfolgte die Abstimmung. Die Verwaltung wurde beauftragt einen Satzungsentwurf auszuarbeiten, der die Regelungen wie vorgeschlagen umsetzt.